

## 647. Fabrikordnung. Nach Einsicht:

a) Der von P. Zuchli in Zürich durch Vermittlung des Statthalteramtes Zürich zur Genehmigung eingereichten Fabrikordnung für seine Buchdruckerei und Lithographie;

b) der Bescheinigung, zufolge welcher den betreffenden Arbeitern Gelegenheit gegeben worden war, sich über die Fabrikordnung auszusprechen, ohne daß von ihnen Einsprachen dagegen erhoben worden wären;

c) des empfehlenden Gutachtens des eidg. Fabrikinspektorates;

d) eines Antrages der Direktion des Innern,

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Der vorliegenden Fabrikordnung wird im Sinne von Art. 8 des eidg. Fabrikgesetzes von 1877 die Genehmigung ertheilt, unter der Bedingung, daß in § 2, zweiter Satz, nach den Worten „und hat an einem“ eingeschaltet werde: „Zahltag oder“ (Art. 9 des zit. Gesetzes).

2. Der Genehmigungsbeschluß ist den Abdrücken der unter vorstehender Bedingung genehmigten Fabrikordnung beizusetzen und

es sind vier Exemplare der letztern der Direktion des Innern zuzustellen.

3. Mittheilung an das Statthalteramt Zürich, an Herrn B. Zuchli daselbst unter Rücksendung der Fabrikordnung nebst Arbeiterverzeichnis, sowie an Herrn Fabriksinspektor Dr. Schuler in Mollis.

---